gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Produktnummer : 0000000000014142

14142

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Beschichtungsstoffe

Gemisches

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl Bubenhofer AG

Hirschenstrasse 26

CH-9201 Gossau SG

Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax:+41 (0)71/387 41 51

Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):

Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott

Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04

Email: regulatory@kabe-farben.ch

· Vertrieb Deutschland

KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49 (0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255

99-163 (Bürozeiten)

Vertrieb Österreich:

KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094

Vertrieb Polen:

Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204 64 66, (Bürozeiten).

proszkowe@farbykabe.pl

1.4 Notrufnummer

Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb

Schweiz) Deutschland:

Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien:

+43(0)1/4064343 Polen: National Poison

Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-

kung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Methoxy-1-methylethylacetat

n-Butylacetat

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Maleinsäureanhydrid.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : Farbstoff

rung

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6 203-603-9 607-195-00-7	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem)	>= 10 - < 20
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 ————————————————————————————————————	>= 1 - < 10
3-Methoxybutylacetat	4435-53-4 224-644-9	Eye Irrit. 2; H319	>= 1 - < 10
Propan-1,2-diyldiacetat	623-84-7 210-817-6	Acute Tox. 4; H312 ————————————————————————————————————	>= 1 - < 10
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem)	>= 1 - < 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 04.04.20231.520.07.2023100000000589Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

		EUH066	
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische	64742-95-6	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 1 - < 2,5
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4	Flam. Liq. 2; H225 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 (Hörorgane) Asp. Tox. 1; H304	>= 1 - < 10
Oxa-3,20- diazadispiro[5.1.11.2]heneicosane- 20-propanoic acid, 2,2,4,4- tetramethyl-21-oxo-, dodecyl ester	85099-51-0	Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Chronic 2; H411	>= 1 - < 2,5
Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol	Nicht zugewiesen 905-588-0	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 ————————————————————————————————————	>= 1 - < 10
Maleinsäureanhydrid	108-31-6 203-571-6 607-096-00-9	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1A; H317 STOT RE 1; H372 (Atmungssystem) EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	< 0,001

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Varoion



>= 1 - < 10

Datum dar latztan Auggaba: 04 04 2022

MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

l'Iborarbaitat am:

ersion 5			Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023
			Skin Sens. 1A; H317 >= 0,001 %
			Schätzwert Akuter Toxizität
			Akute orale Toxizi- tät: 1.090 mg/kg
Subst	anzen mit einem Arbe	itsplatzexpositionsgre	nzwert:

7631-86-9

231-545-4

CDD Nummor:

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Siliciumdioxid

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Was-

ser/Sprühwasser/Wasserstrahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/al

koholbeständigen Schaum/Löschpulver verwenden.

Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert

lagern.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-

sersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen. Personen in Sicherheit bringen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Aerosolbildung vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisun-

gen einholen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationa-

len behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fern-

halten.

Hygienemaßnahmen : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der

Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise

auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtun-

gen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik

entsprechen.

Weitere Informationen zur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Lagerbeständigkeit Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
O Mathaus 4	400.05.0	Exposition) MAK-Wert	meter	CLI CLIVA
2-Methoxy-1- methylethylacetat	108-65-6		50 ppm 275 mg/m3	CH SUVA
	Weitere Inforr	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung		
	des MAK-We	des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.		
		KZGW	50 ppm	CH SUVA
			275 mg/m3	
		nation: Eine Schädig rtes nicht befürchtet	gung der Leibesfrucht brauch zu werden.	t bei Einhaltung
		STEL	100 ppm	2000/39/EC
			550 mg/m3	
	Weitere Inforr	nation: Zeigt die Mö	glichkeit an, dass größere Me	engen des
	Stoffs durch of	lie Haut aufgenomm	en werden, Indikativ	J
		TWA	50 ppm	2000/39/EC
			275 mg/m3	
			glichkeit an, dass größere Me	engen des
		lie Haut aufgenomm		T
Xylol	1330-20-7	MAK-Wert	50 ppm	CH SUVA
			220 mg/m3	
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen,			
	welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleini-			
			je., National Institute for Occ echerche et de Sécurité pour	
			ladies professionnelles	ia prevention
	ues accidents	KZGW	100 ppm	CH SUVA
		NZGVV	440 mg/m3	CITOUX
<u> </u>	Weitere Inform	nation: Vergiftung du	urch Hautresorption möglich;	Rei Stoffen
			ngen vermögen, kann durch	
			ng wesentlich höher werden	
			je., National Institute for Occ	
			echerche et de Sécurité pour	
	des accidents	du travail et des ma	ladies professionnelles	
		TWA	50 ppm	2000/39/EC
			221 mg/m3	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			
	Stoffs durch of	lie Haut aufgenomm		
		STEL	100 ppm	2000/39/EC
			442 mg/m3	
1	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			
	Stoffs durch o	lie Haut aufgenomm	en werden, Indikativ	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 04.04.20231.520.07.2023100000000589Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Siliciumdioxid	7631-86-9	MAK-Wert (alveolengängiger Staub)	0,15 mg/m3 (Siliziumdioxid)	CH SUVA	
	Weitere Information: Krebserzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des				
		MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA (Atembarer Staub)	0,1 mg/m3	2004/37/EC	
	Weitere Inform	nation: Karzinogene	oder Mutagene	•	
n-Butylacetat	123-86-4	MAK-Wert	50 ppm 240 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		KZGW	150 ppm 720 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des acciden du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfruch braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				
		STEL	150 ppm 723 mg/m3	2019/1831/E U	
	Weitere Inform	nation: Indikativ	, - J	_	
		TWA	50 ppm 241 mg/m3	2019/1831/E U	
	Weitere Inform	nation: Indikativ	-		
Ethylbenzol	100-41-4	MAK-Wert	50 ppm 220 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health				
		KŻGW	50 ppm 220 mg/m3	CH SUVA	
	Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health			ringen vermö- astung wesent-	
		TWA	100 ppm 442 mg/m3	2000/39/EC	
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ				
		STEL	200 ppm 884 mg/m3	2000/39/EC	
		Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
Maleinsäureanhyd- rid	108-31-6	MAK-Wert	0,1 ppm 0,4 mg/m3	CH SUVA	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023
1.5	20.07.2023	100000000589	Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
	KZGW	0,1 ppm 0.4 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Methylhippursäu- ren: 2 g/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäu- re: 600 mg/g Krea- tinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Chemikalienschutzhandschuh aus Butylkautschuk oder Nitril-

kautschuk der Kategorie III gemäß EN 374.

Anmerkungen : Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom

Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. Nach der Hautreini-

gung eine fettreiche Schutzcreme auftragen.

Haut- und Körperschutz : Arbeiter sollten antistatisches Schuhwerk tragen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der ge-

fährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Schutzmaßnahmen : Stellen Sie sicher, dass das Personal über die Beschaffenheit

der Exposition informiert und in Basismaßnahmen zur Mini-

mierung der Exposition geschult ist.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : leicht

Flammpunkt : 36,0 °C

Methode: Messwert

Viskosität

Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Auslaufzeit : > 60 s bei 23 °C

Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Dichte : 1,370 g/cm3 (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 6.190 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.523 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 1.700 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.701 mg/kg

Methode: Rechenmethode

3-Methoxybutylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.210 mg/kg

Propan-1,2-diyldiacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.000 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

n-Butylacetat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.760 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 23,4 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 14.112 mg/kg

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.492 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 3.160 mg/kg

Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 15.400 mg/kg

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.251 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 11 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.100 mg/kg

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach

einmaligem Hautkontakt leicht toxisch.

Maleinsäureanhydrid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.090 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.090 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.620 mg/kg

Siliciumdioxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 58,8 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

Inhaltsstoffe:

Oxa-3,20-diazadispiro[5.1.11.2]heneicosane-20-propanoic acid, 2,2,4,4-tetramethyl-21-oxo-, dodecyl ester:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut

reizen

Inhaltsstoffe:

3-Methoxybutylacetat:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung ein-

gestuft.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Bewertung : Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benom-

menheit verursachen.

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige

Exposition, der Kategorie 3 mit Atemwegreizung eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 SDB-Nummer: 1.5 20.07.2023 10000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 500 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Xylol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2,6 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): 4,6 mg/l Expositionszeit: 72 h

3-Methoxybutylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 7,1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

: EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

: EC50 (Algen): > 70 mg/l Expositionszeit: 72 h

Propan-1,2-diyldiacetat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 82 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

: EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 237 mg/l

Expositionszeit: 48 h

n-Butylacetat:

LC50 (Fisch): 18 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 44 mg/l

Expositionszeit: 48 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 10000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

bellosen Wassertieren

EC50 (Algen): 647,7 mg/l Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 9,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 3,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

EC50 (Algen): 2,6 mg/l Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ethylbenzol:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 4,2 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 1,8 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Al-EC50 (Algen): 4,9 mg/l gen/Wasserpflanzen Expositionszeit: 72 h

Oxa-3,20-diazadispiro[5.1.11.2]heneicosane-20-propanoic acid, 2,2,4,4-tetramethyl-21-oxo-, dodecyl ester:

Beurteilung Ökotoxizität

zität

Chronische aquatische Toxi: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Maleinsäureanhydrid:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Fisch): 75 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 42,81 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): 74,35 mg/l Expositionszeit: 72 h

Siliciumdioxid:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

Daphnien und anderen wir bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

EC50 (Algen): > 10.000 mg/l

Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Xylol:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

3-Methoxybutylacetat:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Propan-1,2-diyldiacetat:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Ethylbenzol:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Maleinsäureanhydrid:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Siliciumdioxid:

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,430

Xylol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 25,90

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,200

Propan-1,2-diyldiacetat:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,820

n-Butylacetat:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 15,30

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,300

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 3,160

Ethylbenzol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,00

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,200

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen

beseitigen.

Informationen zur Entsorgung/ Wiederverwendung/ Wieder-

verwertung beim Hersteller/ Lieferanten/ erfragen.

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner

bearbeiten.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das unge-

brauchte Produkt zu entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel

oder andere gefährliche Stoffe enthalten

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 20.07.2023 10000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023 1.5

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR UN 1263 **RID** UN 1263 **IMDG** UN 1263 IATA UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR FARBE RID **FARBE IMDG PAINT IATA** Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 3 **RID** 3 **IMDG** 3 **IATA** 3

14.4 Verpackungsgruppe

Ш Verpackungsgruppe Klassifizierungscode F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel 3 Tunnelbeschränkungscode (D/E)

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode F1 Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel 3

Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel 3 EmS Kode F-E, <u>S-E</u>

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) Y344 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

IATA (Passagier)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Verpackungsanweisung : 355

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y344 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der

Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge

sollten berücksichtigt werden:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

2-Methoxy-1-methylethylacetat: Anhang 1.11 Gefährli-

che flüssige Stoffe

Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

3-Methoxybutylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssi-

ge Stoffe

Propan-1,2-diyldiacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüs-

sige Stoffe

n-Butylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische:

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Ethylbenzol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol: Anhang

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

1-Methoxy-2-propanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüs-

sige Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl.Vbg., Aromaten: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Fettsäuren C14-18,mit Maleinsäure behandelt: Anhang

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Zinkneodecanoat: Anhang 2.6 Dünger, Anhang 1.11

Gefährliche flüssige Stoffe

2-Methoxypropylacetat: Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, isoalkane, cyklische,: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe 2,6-Dimethylheptan-4-on: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Butan-1-ol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Benzol: Anhang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Toluol: Anhang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Oct-1-en: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]: Anhang 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

Ethylacrylat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

: Nicht anwendbar

: 2-Methoxy-1-methylethylacetat

n-Butylacetat

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leich-

te aromatische Oxa-3,20-

diazadispiro[5.1.11.2]heneicosane-

20-propanoic acid, 2,2,4,4-

tetramethyl-21-oxo-, dodecyl ester

Verordnung über den Schutz vor Störfällen Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV

814.012)

: 20.000 kg

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201) Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- : 29,7 %

Verordnung, ChemPICV (814.82)

dungen

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Ver-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

ordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf

der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

Titandioxid (> 10 µm)

Polyesterharz

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol Copolymer mit pigmentaffinen Gruppen

Polydimethylsiloxan

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl.Vbg., Aromaten

Fettsäuren C14-18, mit Maleinsäure behandelt

Polysiloxan Polyaminamidsalz Acrylatpolymer Polyether

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, isoalkane, cyklische,

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H312 : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung. H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder

Atembeschwerden verursachen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

durch Einatmen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer ge-

gen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der

Arbeit

2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festle-

gung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 100000000589 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert 2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte

CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 3 H226 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

STOT SE 3 H336 Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



MIX MOBIDUR 2K SM AI PWeiss

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 04.04.2023 1.5 20.07.2023 Datum der ersten Ausgabe: 13.01.2023

Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE